

Invest

IMPACT INVESTING
Rendite aus dem Kampf gegen Armut
Die Welt verbessern und dabei
Geld verdienen. Wie Investoren
profitieren. Seite 23

SHORTLIST

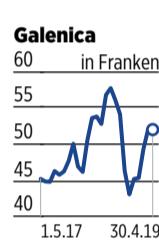
► Sell: Deutsche Bank

Nach dem spektakulären Scheitern der Fusionsverhandlungen mit der Commerzbank und den öffentlichen Diskussionen um die Zukunft der Investimentsparte, plagen die Deutsche Bank neue Sorgen. US-Präsident Donald Trump und Teile seiner Familie wollen das Geldhaus an der Veröffentlichung ihrer Finanzen hindern und haben Klage vor einem US-Gericht eingereicht. Dabei haben die Banker in Deutschland andere Sorgen. Investoren machen Druck und sehnen einen Strategiewechsel herbei. Das scheint nicht einfach. Allein in den vergangenen fünf Jahren haben die Titel 72 Prozent ihres Wertes verloren.



► Buy: Galenica

Der Apothekenkonzern und Gesundheitshändler übernimmt per 1. Mai 2019 die Mehrheit der auf Home-Care-Dienstleistungen spezialisierten Bichsel-Gruppe. Gleichzeitig werden die Prognosen für das laufende Jahr nach oben angepasst. Neu erwartet das Management für das Segment Health & Beauty einen Umsatzzuwachs von 3 bis 6 Prozent. Im März hatte Galenica noch einen Anstieg von 1 bis 3 Prozent in Aussicht gestellt. Gut, dass sich Galenica nicht nur auf das schwierige organische Wachstum konzentriert, sondern auch ausserhalb nach Ergänzungen sucht. Anleger können sich positionieren.



MEHR INFOS ONLINE

cash

Das Schweizer Anleger-Portal mit umfassenden Börsendaten und tagesaktuellen Informationen – realtime. www.cash.ch

stocksDIGITAL

Wöchentlich die besten Anlagetipps und -strategien. Jeden Freitag im kostenlosen Newsletter stocksDIGITAL. www.handelszeitung.ch/invest/ stocksdigital

So klappt es mit dem Erbe

Finanzen Der Tod eines nahestehenden Menschen bringt für die Hinterbliebenen nicht nur Trauer, sondern oft auch Streit ums Erbe. So lässt sich der Zwist vermeiden.



FREDY HÄMMERLI

Eine glückliche Ehe, bestes Einvernehmen mit den Kindern, Geld auf dem Sparkonto und ein paar Wertschriften als Vermögen – bei so einfachen Verhältnissen braucht es nicht einmal ein Testament: Das Vermögen des Verstorbenen wird je hälftig aufgeteilt. Die eine Hälfte geht an den hinterbliebenen Ehepartner. Die Kinder erhalten die andere Hälfte. So sieht es das Gesetz vor und so entspricht es häufig auch dem Willen des Erblassers.

Doch so einfach sind die Verhältnisse oft nicht. Gehört zum Vermögen auch eine Liegenschaft, wird es bereits komplizierter, insbesondere wenn es sich um selbst genutztes Wohneigentum handelt. In der Regel wünschen sich die Eheleute, dass der hinterbliebene Partner auch künftig im eigenen Haus oder in der eigenen Wohnung bleiben darf. Doch die Kinder haben einen Erbanspruch, der ohne Verkauf der Liegenschaft nicht erfüllt werden könnte. Die Hypothek einfach zu erhöhen, um die Erbansprüche zu befriedigen, ist in solchen Situationen oft nicht möglich, weil die Tragbarkeit nicht mehr gegeben ist.

Mittels Testament kann man verfügen, dass der überlebende Ehepartner

vorerst Alleinerbe ist und die Kinder erst erben, wenn auch der zweite Partner verstorben ist. Dies funktioniert allerdings nur, wenn es sich um gemeinsame Kinder handelt. Stammen sie aus einer früheren Beziehung, so haben sie mindestens Anspruch auf einen Pflichtteil (drei Viertel ihres gesetzlichen Erbteils). Vor allem aber: Welch ein Schock für die Kinder, wenn sie bei der Testamentseröffnung erfahren, dass sie noch auf viele Jahre hinaus auf ihren Erbanspruch verzichten müssen oder dass sie auf den Pflichtteil gesetzt wurden.

Anwälte, Notare und Mediatoren erleben immer wieder, dass aus einer solchen Situation nur Frust und Ärger entsteht. Für sie ist klar, dass es ohne ein frühzeitiges Gespräch unter allen potenziellen Erben nicht geht, wenn man Streit vermeiden will.

Falsche Hemmungen überwinden

Die Erben fühlen sich ernst genommen, sie zeigen sich meist viel offener und kompromissbereiter, als wenn sie vor vollendete Tatsachen gestellt werden. Sie möchten in einer solchen Situation auch nicht als die Gierigen dastehen, die den

Tod des Erblassers kaum abwarten können und den Miterben nichts gönnen mögen.

Das Hauptproblem sind oft die Erblasser selbst: Sie mögen sich nicht mit dem eigenen Tod auseinandersetzen, fürchten Auseinandersetzungen und vielleicht sogar Streit in der eigenen Familie und verdrängen die Konsequenzen. Ist diese Schwelle überwunden, findet sich häufig eine allseits befriedigende Lösung: Sind die Kinder mit einem Erbabschub grundsätzlich einverstanden? Allenfalls nur, wenn es nicht zu einer Wiederverheiratung des überlebenden Ehepartners kommt? Das kann sinnvoll sein. Denn andernfalls geht die Hälfte des Erbes, das eigentlich den Kindern zugestanden hätte, an den neuen Ehepartner und später an dessen Familie.

Oder man löst diesen Knackpunkt über eine Nacherbenregelung: War er wieder verheiratet, so geht das Erbe nicht an die Familie des zweitverstorbenen Ehegatten, sondern zurück an die eigenen Kinder. Dabei kann man erst noch wählen, ob der überlebende Ehepartner das Erbe nutzen und auch verbrauchen darf oder ob er nur den Vermögensertrag nutzen kann, das Erbe im Übrigen aber möglichst für die Kinder erhalten muss.

Zu prüfen ist auch eine Demenzklausel: Damit lässt sich verhindern, dass das eigentlich den Kindern zustehende Erbe bei schwerster Krankheit für das Pflegeheim aufgebraucht wird.

Oder soll ein Teil des Erbes doch schon heute auch an die Kinder gehen und nur das Wohneigentum vorerst beim überlebenden Ehepartner bleiben? Oder soll das Haus oder die Eigentumswohnung gar vorzeitig an die Kinder übertragen werden und die Eltern erhalten im Gegenzug ein lebenslanges Wohn- oder Nutzniessungsrecht? Gibt es gemeinnützige Institutionen oder sonstige Nahestehende, die ein Vermächtnis erhalten sollen?

Der Erbvertrag ist verbindlich

Sind sich Erblasser und seine Familie über die Eckpunkte einig geworden, so setzt üblicherweise ein Notar oder ein Anwalt einen Erb- oder Schenkungsvertrag auf, den alle Beteiligten Parteien unterzeichnen. Ein solcher Erbvertrag ist allseits verbindlich. Auch allfällig verletzte Pflichtteilsansprüche können danach nicht mehr geltend gemacht werden. Für Änderungen oder gar die Aufhebung des Erbvertrags müsste jeder Einzelne sein Einverständnis geben. Grosser Vorteil gegenüber einem blossen Testament: Die Gefahr eines künftigen Streits ist damit weitgehend gebannt.

NEBENWERTE SCHWEITER

Defensiv und dividendenstark

Die Schweizer Technologies AG mit Sitz in Steinhausen ZG erzielte 2018 mit rund 4000 Mitarbeitenden, davon 1000 auf **Balsaholz-plantagen und in Sägewerken**, einen Umsatz von 1047 Millionen Franken. 2018 wurden 63 Prozent der Umsätze in Europa, 21 Prozent in Amerika und 14 Prozent in Asien erzielt. Schweiter hat sich vom Maschinenbauer zum Spezialisten für

Verbundstoff-Lösungen und Halbzeuge mit einem Schwerpunkt im Baubereich entwickelt. Die wichtigsten Endabnehmermärkte waren das Displaygeschäft (50 Prozent), die Architektur (20 Prozent), Kernmaterialien (16 Prozent) sowie Transport und Industrie (13 Prozent). Nach verschiedenen Devestitionen und Übernahmen ist 3A Composites der einzige verbleibende Geschäftsbereich.

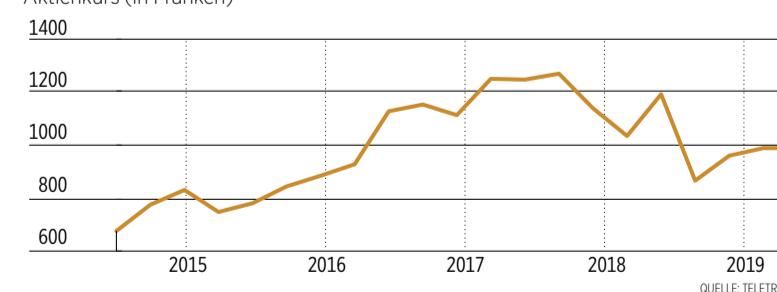
45,32%
Performance seit 1.1.2013

befinden sich schwerpunktmäßig in Mitteleuropa, in den USA, in China und in Indien. Der Anbau des Balsaholzes findet in eigenen Plantagen in Ecuador und Papua-Neuguinea statt. Die Zuger Firma rechnet mit einem weniger dynamischen, aber soliden Jahr 2019. Der aktuelle Auftragsbestand ist hoch und breit diversifiziert.

Eugen Perger, Research Partners

Schweiter

Aktienkurs (in Franken)



Kurs am 30.04.2019 (in Franken) 994.00

Kursentwicklung seit 01.01.2014 (in Prozent) 45,32

52-Wochen-Hoch (in Franken) 1032.00

52-Wochen-Tief (in Franken) 861.00

Marktkapitalisierung (in Millionen Franken) 1432,8

Dividendenrendite (in Prozent)* 4,02

Kurs-Buch-Verhältnis (KBV)* 1,84

Kurs-Gewinn-Verhältnis (KGV)* 21,08

* SCHÄTZUNG 2019: RESEARCH PARTNERS, QUELLE: FACSET

Fazit Die mittelfristigen operativen Margen erreichen in unserem Modell die Werte des starken Geschäftsjahrs 2016 (EBIT-Marge knapp unter 10 Prozent, EBITDA-Marge leicht über 12 Prozent). Aufgrund der EBIT-Multiples und unseres DCF-Modells beträgt unser Zwölf-Monate-Kursziel 1100 Franken je Inhaberaktie. Nach der Kursverholzung ist der Abstand zu unserem Kursziel nur noch moderat. Wir empfehlen, die Aktie zu halten.

Rating

★★★★

★★★★★ Bergkristall

★★★★ Löwenzahn

★★★★★ Edelweiss

★ Kieselstein

FAKten zum Thema

15

Jahre hält eine Ehe im Durchschnitt. In der Schweiz enden gegenwärtig 40 Prozent aller Ehen mit einer Scheidung.

85,4

Jahre dürfte jedes im Jahr 2017 geborene Mädchen alt werden. Die Lebenserwartung in der Schweiz steigt damit rapide.

6

Prozent aller Familien in der Schweiz sind Patchworkfamilien. Tendenz steigend. So eine Schätzung des «Beobachters».

59

Prozent aller Jura-Studienabschlüsse machen in der Schweiz Frauen. Männer sind in der Minderheit, wie die «Bilanz» herausfand.



ISTOCKPHOTO

Vererben: Soll ein Teil des Erbes schon heute an die Kinder gehen oder nur das Wohneigentum?

Dasselbe gilt bei anderen Schenkungen, beispielsweise wenn die Eltern eine teure Zusatzausbildung wie etwa ein Nachdiplomstudium im Ausland finanziert haben. Anders als übliche Geschenke zu Geburtstagen oder Hochzeiten oder auch den Fähigkeiten angemessene Ausbildungskosten sind solche Zuwendungen grundsätzlich ausgleichspflichtig. Aber die Schenker haben auch das Recht, dies anders festzulegen.

Doch auch in solchen Fällen empfiehlt es sich, mit offenen Karten zu spielen: Kümmt sich der Sohn, der das Haus erhalten hat, im Gegenzug besonders intensiv um seine Eltern, so fühlen sich seine Geschwister wohl nicht benachteiligt und verzichten gerne auf den Ausgleich. Oder ist die beschenkte Tochter behindert oder unverheiratet in prekären finanziellen Verhältnissen? Auch dies können Gründe sein, warum die Geschwister zu ihren Gunsten verzichten. Auch dies können Gründe sein, warum die Geschwister zu ihren Gunsten verzichten. Schränkt ein Kind gar seine

Berufstätigkeit ein, um seine Eltern im Alter zu pflegen, so kann es dafür ebenfalls in einem Erbvertrag oder im Testament entschädigt werden. Viel sinnvoller wäre es aber, das betreffende Kind bereits zu Lebzeiten mit einem kleinen Lohn angemessen zu entschädigen. Für die betreffende Tochter oder den betreffenden Sohn bedeutet dies mehr Sicherheit, weil so auch Beiträge an die Sozialversicherungen fließen. Und das Konfliktpotenzial wird weitgehend eliminiert, wenn alle über diese Regelung informiert sind.

Etwas komplizierter wird es bei komplexeren Familienverhältnissen, beispielsweise bei Wiederherheiratung und Kindern aus verschiedenen Beziehungen. Aber auch in diesen Fällen lohnt es sich, das Gespräch mit allen Beteiligten zu suchen und idealerweise gemeinsam an einen Tisch zu setzen. Alle eigenen Kinder sind grundsätzlich gleichermaßen erb berechtigt, egal ob sie der aktuellen oder einer früheren Beziehung entstammen. Dennoch haben Kinder aus der aktuellen Beziehung oft das Gefühl, sie seien die einzige «richtige» Kinder; Stiefgeschwister hätten gefühlt nicht den gleichen Erbanspruch, insbesondere wenn sie die Folge einer ausserehelichen Beziehung sind. Persönliche Nähe und Gespräche können helfen, diese Abwehrreflexe abzubauen.

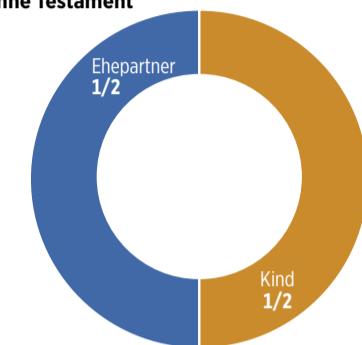
Kontakt zu den Kindern verloren

Es kann aber auch sein, dass der Erblasser dies genauso sieht, weil er den Kontakt zu seinen Kindern aus früherer Beziehung längst verloren hat. Vielleicht etwas zähneknirschend werden diese Kinder im persönlichen Gespräch aber viel eher akzeptieren, dass sie auf den Pflichtteil gesetzt werden, als wenn sie das erst aus dem Testament erfahren. Vielleicht fühlen sie sich selbst bereits so entfremdet, dass sie freiwillig sogar vollständig auf ihren Erbanspruch verzichten, auch weil sie längst selbst in guten finanziellen Verhältnissen leben. Auch dieser – nicht einmal seltene – Fall lässt sich über einen Erbvertrag regeln.

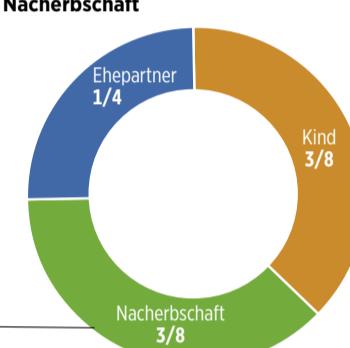
So geht Nacherbschaft

Mit Nacherbschaft die Reihenfolge der Erben festlegen

Ohne Testament



Mit Nacherbschaft



Frei verfügbar:

Dieser Teil der Erbschaft geht zum Beispiel zuerst an den Partner und nach dessen Tod dann an das Kind.

QUELLE: VZ VERGEGENSTÄND

VALUES WORTH SHARING

«Meine Bank legt Wert auf Werte.»

Peter Bollmann, LGT Kunde seit 2009

Private Banking

lgt.ch/values

IMPRESSUM

Redaktion Flurstrasse 55, 8021 Zürich, Telefon 058 269 22 80

E-Mail: redaktion@handelszeitung.ch, www.handelszeitung.ch

Verlag Flurstrasse 55, 8021 Zürich, Telefon 058 269 22 20

E-Mail: verlag@handelszeitung.ch

Herausgeber Ringier Axel Springer Schweiz AG. Bekanntgabe von namhaften

Beteiligungen im Sinne von Art. 322 StGB: Le Temps SA, cash zweiplus ag

Chiefredaktor Stefan Barmettler (bar)

Stv. Chiefredaktor Marcel Speiser (spm)

Mitglied der Chefredaktion Tim Höfinghoff (Produktions- und Textchef/tim)

Redaktion Unternehmen: Marc Badertscher (Leitung/mba), Bernhard Fischer (fib),

Seraina Gross (rai), Andreas Güntert (ag), Marc Iseli (ise)

Management: Sven Millischer (Leitung/mil), Michael Heim (hec), Ralph Pöhner (Chefökonom/rap)

Invest: Carla Palm (Leitung/cp)

Specials: Roberto Asam (Co-Leiter/rs), Eckhard Baschek (Co-Leiter/eb)

Korrespondent Bundeshaus Andreas Valda (val)

Online Redaktionsleitung «Schweizer Wirtschaftsnetz»: Daniel Hügli (dhü), Ralph Pöhner (rap),

Karen Merkel (stv. Leitung/me)

Redaktion: Marc Bürgi (mbü), Bastian Heiniger (bsh), Marc Iseli (ise), Gabriel Knupfer (gku),

Melanie Loos (mlo), David Torcaso (tdr). Product Manager: Franziska Dörig

Business Engineer: Christoph Asam. Site- und Social-Media-Manager: Matthias Göbel (mg)

E-Mail: online@handelszeitung.ch

Ständige Mitarbeiter Oskar E. Aeberli (ae), Katrin Bachofen (ba), Kurt Bahnmüller (kb),

Gisbert L. Brunner (glb), Andrea Caprez (Illustrator), Brigitta Garcia-Lopez (Illustratorin),

Fredy Gilgen (fg), Constantine Gillies (cg), Axel Gloger (axg), Fredy Hämmeli (fh),

Markus Köchli (mk), Bruno Muff (Illustrator), Michael Rehsche (mr), Pirmin Schilliger (ps),

Silvan Wegmann (Karikaturist), Kurt Speck (spe), Rudolf Trefzer (rt), Daniel Tschudy (dts),

Jan Vollmer (jv), Robert Wildi (row)

Production Layout: Roger Cavalli (Art Director/Leitung), Mario Imondi (stv. AD),

Jürg von Arb, Sandra Handler

Bildredaktion/Fotografen: Adam Schwarz, Andreas Wilhelm, Peter Frommenwiler

Korrektorat Simone Abegg (Leitung), Sandra Bolliger, Sonja Brunschwiler, Carsten Stütz

Sekretariat Yvonne Paul

Leitung Wirtschaftsmedien Nina Ranke

Leitung Marketing Ringier Axel Springer Schweiz Roland Wahrenberger

Brand Manager Wirtschaftsmedien Patrizia Serra, E-Mail: patrizia.serra@ringieraxelspringer.ch

Vermarktung Admeira AG., Telefon 058 909 99 62, E-Mail: saleservices@admeira.ch

Anzeigenpreise und AGB: www.admeira.ch

Abonnemente 1-Jahres-Abo Schweiz: Fr. 264.– (inkl. Porto und MwSt.), Europa: Fr. 369.– (inkl. Porto); 1/4-Jahres-Abo Schweiz: Fr. 83.– (inkl. Porto und MwSt.), Europa: Fr. 118.– (inkl. Porto).

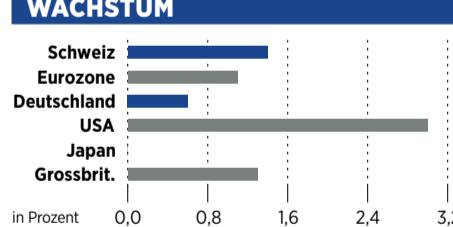
Einzelverkaufspreis: Fr. 4.90/Euro 4.80; Erscheinung wöchentlich (Donnerstag)/50 Ausgaben.

Die Publikation «Hautech» wird zweimal pro Jahr beigelegt, sie ist im Abopreis inbegriffen.

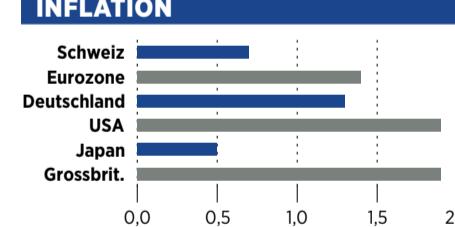
Kundenservice-Portal www.handelszeitung.ch/kundenservice, Telefon 058 269 25 05, E-Mail: kundenservice@handelszeitung.ch

Druck DZZ Druckzentrum Zürich AG

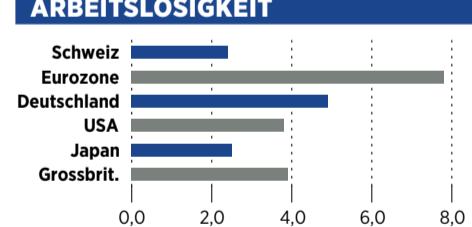
WACHSTUM



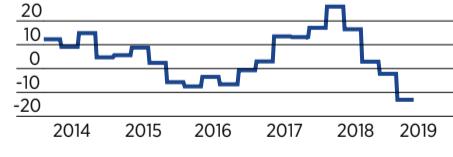
INFLATION



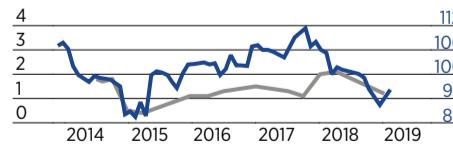
ARBEITSLOSIGKEIT



INFO WELTWIRTSCHAFTSKLIMA



KOF KONJUNKTURBAROMETER UND BIP



KOF KONSENSPROGNOSEN



Quelle: KOF, Angaben in Prozent, Stand: 26. März 2019

SMI-ANALYSE

